



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Erlass einer Durchführungsverordnung zur Ausführung von §9 Abs. 1-9 EWKG

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 17. Dezember 2021 trat das Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) in Kraft. Dieses sieht in §9 Abs. 1 Satz 1 EWKG vor, dass ab dem 1. Juli 2022 im Falle des Austausches oder nachträglichen Einbaus einer Heizungsanlage in Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, mindestens 15% des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken sind (EE-Nutzungspflicht). Die Verpflichtung gilt laut §9 Abs.1 Satz 2 EWKG nur dann nicht, wenn die Person den Heizungseinbau oder -austausch bereits vor dem 01. Juli 2022 verbindlich bestellt hat und diese innerhalb von sechs Monaten, nach dem Erlass der Durchführungsverordnung, verbaut.

1. Wann soll die Durchführungsverordnung durch die Landesregierung veröffentlicht werden? Warum wurde sie nicht bereits veröffentlicht?

Zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung (zu § 9 EWKG) wurde im Juli und August 2022 eine Anhörung der betroffenen Verbände durchgeführt. Zur-

zeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Eine Veröffentlichung der Verordnung ist in einem der nächsten Gesetz- und Verordnungsblätter – voraussichtlich im Oktober 2022 – geplant.

2. Wurde bei der sechsmonatigen Übergangsfrist berücksichtigt, dass durch die aktuelle Marktsituation Lieferzeiten von mehr als sechs Monaten keine Seltenheit sind? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, wird es eine angepasste Regelung geben, um in der aktuellen Situation den Bürgern keine weiteren Belastungen aufzuerlegen?

Soweit vor dem 1.7.2022 (siehe Stichtagsregelung in § 9 Absatz 1 EWKG) verbindlich eine andere Heizungsanlage bestellt wurde und sich der Einbau nachweislich aufgrund von Lieferschwierigkeiten oder Terminengpässen verzögert, trifft die Hauseigentümer kein Verschulden. In solchen Fällen wird es daher, in Hinblick auf den tatsächlichen Einbau, nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ankommen. Im Vollzug wird dies berücksichtigt und Betroffene werden bei Bedarf entsprechend informiert. Daher sind keine Anpassungen der Regelungen erforderlich.